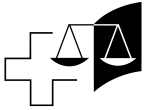


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/11_2013

Lausanne, 11. Juli 2013

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 11. Juli 2013 (2C_794/2012)

Schülerinnen von Bürglen dürfen weiterhin mit Kopftuch zur Schule

Das Bundesgericht bestätigt das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau und weist eine Beschwerde der Volksschulgemeinde Bürglen ab. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend erkannt, dass das gegenüber Schülerinnen gestützt auf die Schulordnung ausgesprochene Verbot des Tragens eines Kopftuches mit der Religionsfreiheit nicht vereinbar ist.

Das Bundesgericht lässt offen, ob die Gemeinde in ihrer Autonomie betroffen ist. Das Verbot des Tragens eines Kopftuches stellt einen Eingriff in die Glaubensfreiheit der Schülerinnen dar. Für einen Teil der Musliminnen handelt es sich um eine Glaubensregel, die sie aus religiösen Gründen beachten müssen. Das Verbot des Tragens eines Kopftuches bedürfte daher einer Grundlage im formellen Gesetz. Über eine solche verfügt die Volksschulgemeinde Bürglen nicht. Bereits aus diesem Grund konnte das Kopftuchverbot keinen Bestand haben, ohne dass zu prüfen war, ob für ein solches Verbot ein hinreichendes öffentliches Interesse bestünde und dieses verhältnismässig wäre.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 2C_794/2012 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.